

- 8. Mai 2015

## Verpflichtungserklärung betreffend Leistungserklärungen sowie Konformität der Produkte

---

Der abschliessend aufgeführte Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift gegenüber der

ELEKTRO DATENBANK SCHWEIZ  
Ramsteinerstrasse 30  
CH-4052 Basel

(nachfolgend ELDAS genannt)

und damit gleichzeitig gegenüber den nachfolgend aufgeführten Elektrogrosshändlern, deren Interessen die ELDAS vertritt:

- Dysbox S.A.
- Elektro-Material AG
- Electroplast S.A.
- Fabbri S.A.
- Otto Fischer AG
- A. Saesseli & Co. AG
- Standard AG
- Winterhalter + Fenner AG sowie
- ElectroLan S.A.

von folgenden Anforderungen Kenntnis genommen zu haben:

### 1. Neues Bauprodukterecht und Leistungserklärungen

In der EU gilt seit 1. Juli 2013 die neue Bauprodukteverordnung (EU Nr. 305/2011). Die Schweiz hat ihr Bauprodukterecht mit dem neuen Bauproduktgesetz (BauPG) vom 21. März 2014 sowie der Bauprodukteverordnung (BauPV) vom 27. August 2014 dem EU-Recht angepasst. Das neue Schweizer Bauprodukterecht ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten. In der Schweiz dürfen Bauprodukte noch bis 30. Juni 2015 nach altem Recht in Verkehr gebracht werden. Spätestens ab 1. Juli 2015 richtet sich das Inverkehrbringen von Bauprodukten ausschliesslich nach dem neuen Recht.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BauPG dürfen Bauprodukte, welche von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETB, auch European Technical Assessment ETA genannt) ausgestellt worden ist, nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat. Gemäss Art. 9 Abs. 1 BauPV sind Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft auch die Elektrogrosshändler.

Der Lieferant verpflichtet sich, bestehende Leistungserklärungen zu seinen Artikeln, welche von der ELDAS verwaltet und von den angeschlossenen Elektrogrosshändlern im Sortiment geführt werden, umgehend der ELDAS im PDF/A-Format zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich auch, allfällig erforderliche neue Leistungserklärungen oder Mutationen im Bestand seiner Leistungserklärungen laufend der ELDAS zu übermitteln. ELDAS ist für die Weiterleitung der Leistungserklärungen an die angeschlossenen Elektrogrosshändler besorgt.

**2. Generelle Konformität der Produkte**

Der Lieferant steht der ELDAS und den angeschlossenen Elektrogroßhändlern gegenüber grundsätzlich für die Konformität seiner Produkte ein. Mit Bezug auf seine von der ELDAS verwalteten Artikel bestätigt der Lieferant, dass allfällige gesetzlich vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und notwendige Konformitätserklärungen bei ihm vorliegen. Bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch der ELDAS oder eines der angeschlossenen Elektrogroßhändler stellt der Lieferant auch Konformitätserklärungen zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlage von Konformitätsbewertungen bzw. Konformitätserklärungen sind insbesondere:

| Schweiz   | EU  |
|---|---|
| Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 9. April 1997  | Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen     |
| Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) vom 18. November 2009   | Richtlinie 2004/108/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG       |
| Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) vom 2. März 1998   | Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen |
| Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) vom 18. Mai 2005, Anhang 2.18, Elektro- und Elektronikgeräte | Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)   |
| Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998  | Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte                   |

**3. Lieferantenvertrag**

Hat der Lieferant mit der ELDAS einen Lieferantenvertrag geschlossen, so ist die vorliegende Verpflichtungserklärung integrierender Bestandteil dieses Lieferantenvertrages zwischen dem Lieferanten und der ELDAS.

**4. Keine Leistungserklärungen**

Falls der Lieferant zur jetzigen Zeit keine Bauprodukte im Lieferangebot führt, welche Leistungserklärungen erfordern, ist er gebeten, untenstehendes Feld anzukreuzen:

Keine Leistungserklärungen

Datum: 7. 5. 2015

Stiebel Eltron AG  
 Gass 8  
 5242 Lupfig

**STIEBEL ELTRON AG**  
**Industrie West**  
**Gass 8**  
**CH - 5242 LUPFIG**

*Jana*

Rechtsgültige Unterschrift / Stempel